



---

Qualifizierung für das Lehramt der **Fachlehrer<sup>1</sup> für Pflegeberufe** an beruflichen Schulen  
in Bayern  
- Merkblatt -  
(Stand: 1. Januar 2018)

---

Die Qualifizierung der Fachlehrer für Pflegeberufe richtet sich nach § 30 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 08. März 2013 sowie KMS VI.5-5 S 9031-7a.72091.

## 1. Dauer und Ort der Qualifizierung

---

Die Qualifizierungsmaßnahme beginnt jeweils Mitte September und dauert ein Jahr. Während der Qualifizierung sind die Fachlehrer Angestellte mit in der Regel auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen. Die Qualifizierung wird koordiniert durch das

**Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV**

**Schlesierstraße 30, 91522 Ansbach**

**Tel.: 0981 97258 - 411**

**Fax: 0981 97258 - 444**

**E-Mail: [AbtIV@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de](mailto:AbtIV@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de)**

**Internet-Adresse: [www.fachlehrerausbildung-ansbach.de](http://www.fachlehrerausbildung-ansbach.de)**

Die zu qualifizierenden Fachlehrer unterrichten wenigstens überhäufig, bis zu 27 Stunden wöchentlich an ihrer künftigen Schule (Heimatschule). Eine Woche im Herbst verbringen die Teilnehmer zur schulrechtlichen Qualifizierung am Staatsinstitut in Ansbach.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

---

Zur Qualifizierungsmaßnahme kann zugelassen werden, wer alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Erfolgreiche Ausbildung zur Pflegefachkraft.
  - b) Nachweis eines mit Erfolg abgeschlossenen **einschlägigen Studiums an einer Hochschule (z.B. Pflegepädagogik)**.
  - c) Sechs Monate Berufspraxis in Vollzeit, die auch während des Studiums erworben worden sein kann.
  - d) Nachweis von wenigstens 40 ECTS aus den Bereichen Pädagogik, Didaktik/Methodik, wenigstens sechs Monate begleitetes Schulpraktikum sowie einer Lehrprobe.
  - e) Der Bewerber muss die **allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** erfüllen und soll bei Beginn der Qualifizierungsmaßnahme das **44. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
-

### 3. Auswahlverfahren

---

Die Bewerber werden durch die jeweils zuständige Bezirksregierung eingestellt

Die Schulen, die einen Fachlehrerbedarf haben, werden ab etwa Mitte November für ca. 4 Wochen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ([www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)) unter Angabe der Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben. Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und ist direkt an sie zu richten.

Die Regierungen überprüfen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und ermitteln an Hand der Noten des Bachelorzeugnisses (doppelt gewichtet) und der beruflichen Erstausbildung (einfach gewichtet) eine Gesamtnote, die über die Zulassung zur Qualifizierungsmaßnahme entscheidet.

### 4. Entlohnung

---

Während der Qualifizierungsmaßnahme werden die Teilnehmer nach TV-L bezahlt.

### 5. Einsatz nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme

---

Nach einer erfolgreichen Qualifizierungsmaßnahme können die Absolventen als Beamte in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger übernommen werden. Die Einstellung erfolgt in die Laufbahn **3. Qualifikationsebene als Fachlehrer**, Eingangsbesoldung A 11 mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 12.

Durch das Bestehen der Qualifizierungsmaßnahme wird kein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst erworben. Die Einstellung durch den jeweiligen Schulträger hängt vom Ergebnis der Prüfung (zwei Lehrproben und eine mündliche Prüfung in Schulrecht), dem Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen ab.

[1] Der Verzicht auf gleichzeitige Nennung von männlicher und weiblicher Form ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes geschuldet; die verwendete männliche Form schließt selbstverständlich auch Frauen ein.